



## KREIS AACHEN

### Bekanntmachung

#### 1. Satzung vom 01.08.2008 zur Änderung der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath vom 01.07.2000

Die Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes hat in ihrer Sitzung vom 29.04.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 14

Deckung des Aufwandes, Verbandsumlage

erhält in **Abs. 1** folgende Fassung:

1. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden von den Verbandsmitgliedern getragen.

#### Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft.

### Veröffentlichungsvermerk

Der Schulverbandsvorsteher des Förderschulverbandes Simmerath hat mir gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemein-

schaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NRW S: 621), zuletzt geändert durch Art. V des Gemeindeordnung-Reformgesetzes NRW vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), die von der Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.04.2008 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Satz 1 GKG wird die 1. Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gemeindeordnung-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel behebt.

Aachen, den 01.08. 2008

Der Landrat des Kreises Aachen  
als Untere Staatliche  
Verwaltungsbehörde